

Information zum Masernschutzgesetz – Stand: 19.02.20

Nach der am 13.02.20 erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (**Masernschutzgesetz**) zum **01.03.20** in Kraft. Mit dem neuen Gesetz wird insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert.

Nachfolgend sind die wichtigsten Inhalte des Masernschutzgesetzes zusammengefasst. Die Darstellung berücksichtigt die rechtliche Situation unmittelbar nach Veröffentlichung des Gesetzes. Spezifizierungen durch den Landesgesetzgeber sind zu einzelnen Aspekten möglich, liegen aber bislang für Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Am Ende des Dokuments finden sich weitergehende nützliche Links, unter denen zielgruppenspezifisch vielfältige und ausführliche Informationen zur Gesamthematik „Masernschutz“ aufgerufen werden können (u.a. Häufige Fragen und Merkblätter).

Betroffene Einrichtungen und Personen

Das Masernschutzgesetz beinhaltet detaillierte Regelungen zur Nachweispflicht über den Masernschutz und betrifft Personen, die **nach dem 31.12.1970 geboren** sind sowie in einer der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen **betreut werden / untergebracht sind** oder dort **tätig sind**:

- **Folgende Gemeinschaftseinrichtungen, sofern dort überwiegend minderjährige Personen betreut werden** (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 – 4 IfSG):
 - **Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte**
 - **erlaubnispflichtige Kindertagespflege** (gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII)
 - **Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen**
 - **Heime** (sofern bereits seit vier Wochen betreut)
- **Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern** (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG; sofern bereits seit vier Wochen untergebracht)

Außerdem sind Personen betroffen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und eine Tätigkeit in einer **Gesundheitseinrichtung/-praxis** gem. der Aufzählung in § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG (* siehe Ende des Dokuments) ausüben. Patienten dieser Einrichtungen fallen nicht unter das Masernschutzgesetz.

Zur Definition „in der Einrichtung tätig sein“:

Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden, fallen nicht nur die Personen unter das Masernschutzgesetz, die unmittelbar Beschäftigte der jeweiligen Einrichtung sind, sondern z.B. auch ehrenamtlich Tätige, Praktikanten und Personen anderer Arbeitgeber bzw. Selbständige mit Tätigkeiten in den genannten Einrichtungen. Gemäß den vorliegenden Hinweisen des Bundesgesetzgebers ist hier Masernschutz erforderlich, wenn die Personen **regelmäßig (nicht nur für wenige Tage)** und **nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum)** in der Einrichtung tätig sind.

Es zeigt sich aber, dass für eine möglichst eindeutige Zuordnung der vielfältigen Konstellationen von „tätig sein“ (besonders in Kitas und Schulen) weiterer Klärungsbedarf besteht. Hier werden Ausführungshinweise seitens des Landes NRW erwartet.

Fristen

Zunächst findet das Masernschutzgesetz nur für die Personen Anwendung, die **ab dem 1. März 2020** in einer der o.g. Einrichtungen **erstmalig betreut** bzw. dort **erstmalig tätig** werden. Von diesem Tag an ist eine Neuaufnahme (ab Vollendung des 1. Lebensjahres) bzw. ein erstmaliges Tätigwerden in der Einrichtung **ohne vorherige Vorlage** der gem. Masernschutzgesetz geforderten Nachweise **unzulässig**. Die einzige Ausnahme davon betrifft die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Schule. Diese sind auch ohne Masernschutz in die Schule aufzunehmen und dem Gesundheitsamt zu melden.

Personen, die am 1. März 2020 bereits in den o.g. Einrichtungen betreut werden / untergebracht sind oder dort tätig sind, haben die geforderten Nachweise **bis zum 31.07.2021** vorzulegen. Erfolgt dies bis zu diesem Datum nicht, so sind diese Personen **anschließend** durch die Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt nimmt dann Kontakt zu den Personen auf.

Nachweise

Gem. Masernschutzgesetz haben die o.g. Personengruppen ggü. der Leitung der jeweiligen Einrichtung entsprechend den o.g. Stichtagen **einen der folgenden Nachweise** vorzulegen:

- Impfausweis / Impfbescheinigung / ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (eine Schutzimpfung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. zwei Schutzimpfungen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres)
- ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass dort einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. bei Kita- oder Schulwechsel)

Verstöße

Verstöße gegen die Regelungen des Masernschutzgesetzes stellen **Ordnungswidrigkeiten** dar. Es können **Geldbußen bis zu 2.500 EUR** verhängt werden gegen

- die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der o.g. gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert
sowie
- Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen.

Neben oder alternativ zum Bußgeld kann auch ein **Zwangsgeld** (Verwaltungsvollstreckungsrecht) in Betracht kommen, wenn der vollstreckbaren Pflicht, einen Nachweis vorzulegen, nicht nachgekommen wird.

Es ist zu erwarten, dass das Land Nordrhein-Westfalen noch Hinweise zur Umsetzung / Auslegung des Masernschutzgesetzes geben wird. Darüber wird seitens des Gesundheitsamtes je nach Betroffenheit ggf. gezielt informiert.

Nützliche Links:

Auf der Internetseite www.masernschutz.de finden sich Antworten auf häufige Fragen sowie gezielt Informationen für:

- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen
- Leitungen von Einrichtungen, die Ärzteschaft und den öffentlichen Gesundheitsdienst

Achtung: Die Downloads (Merkblätter etc.) befinden sich hier ganz unten auf der jeweiligen Seite.

Homepage Gesundheitsamt Münster:

<https://www.stadt-muenster.de/gesundheit/startseite.html>

<https://www.stadt-muenster.de/gesundheit/infektionsschutz/impfempfehlungen.html>

Masernschutzgesetz:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0148.pdf%27%5D_1582039031288

Infektionsschutzgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

*Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG:

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
12. Rettungsdienste